

**Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad — Varna (Bulgarien), eingereicht am 6. Juni 2012 — Serebryanniy vek EOOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlentie na izpalnenieto“ — gr. Varna pri Tsentralno upravlentie na Natsionalnata agentsia za prihodite**

(Rechtssache C-283/12)

(2012/C 243/16)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Administrativen sad — Varna

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Serebryanniy vek EOOD

Beklagter: Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlentie na izpalnenieto“ — gr. Varna pri Tsentralno upravlentie na Natsionalnata agentsia za prihodite

**Vorlagefragen:**

1. Kann Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem<sup>(1)</sup> dahin ausgelegt werden, dass der Erwerb eines immateriellen Anlageguts gegen Übernahme der Ausgaben für die Verbesserung eines gemieteten oder zur Nutzung überlassenen Vermögensgegenstands eine Zahlung für die Dienstleistung einer Verbesserung darstellt, auch wenn der Eigentümer des Vermögensgegenstands nach dem Vertrag keine Vergütung schuldet?
2. Stehen Art. 2 Abs. 1 Buchst. c und Art. 26 der Richtlinie 2006/112 einer nationalen Bestimmung entgegen, wonach die unentgeltliche Erbringung einer Dienstleistung, die in der Verbesserung eines gemieteten oder zur Nutzung überlassenen Vermögensgegenstands besteht, in allen Fällen als steuerbar gilt? Ist für die Beantwortung dieser Frage unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens von Bedeutung, dass
  - der Erbringer der unentgeltlichen Dienstleistung das Recht auf Abzug der Mehrwertsteuer auf die für die Vornahme der Verbesserungen aufgewandten Gegenstände und Dienstleistungen ausgeübt hat, was ihm mit einem bestandskräftig gewordenen Steuerprüfungsakt auch noch nicht verweigert wurde;
  - die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Steuerprüfung noch nicht begonnen hat, mit den Grundstücken steuerbare Umsätze zu bewirken, die Geltungsdauer der Verträge allerdings noch nicht abgelaufen ist?
3. Stehen die Art. 62 und 63 der Richtlinie 2006/112 einer nationalen Bestimmung entgegen, wonach der Steuerbestand des Umsatzes nicht zum Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistung (im konkreten Fall die Vornahme von

Verbesserungen) eintritt, sondern zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe des Vermögensgegenstands im verbesserten Zustand bei Beendigung des Vertrags oder Einstellung der Nutzung?

4. Falls die erste und die zweite Frage verneint werden: Nach welcher Bestimmung von Titel VII der Richtlinie 2006/112 ist die Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer zu ermitteln, wenn der unentgeltliche Umsatz nicht in den Geltungsbereich von Art. 26 der Richtlinie fällt?

<sup>(1)</sup> ABl. 347, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Napoli (Italien), eingereicht am 11. Juni 2012 — Oreste Della Rocca/Poste Italiane SpA**

(Rechtssache C-290/12)

(2012/C 243/17)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale di Napoli

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Oreste Della Rocca

Beklagte: Poste Italiane SpA

**Vorlagefragen**

1. Bezieht sich die Richtlinie 1999/70/EG<sup>(1)</sup>, vor allem Paragraph 2, auch unter Berücksichtigung der Nebenbemerkung in Randnr. 36 des Beschlusses des Gerichtshofs vom 15. September 2010 (C-386/09, Briot), auch auf das befristete Arbeitsverhältnis zwischen entliehenem Arbeitnehmer und Leiharbeitsunternehmen oder zwischen entliehenem Arbeitnehmer und Entleiher und regelt die Richtlinie somit diese Verhältnisse?
2. Erfüllt in Ermangelung anderer Maßnahmen zur Missbrauchsverhinderung eine Bestimmung, die die Befristung des Arbeitsvertrags mit einem Leiharbeitsunternehmen sowie seinen erneuten Abschluss auf der Grundlage von technischen, organisatorischen oder produktionsbedingten Anforderungen nicht des Leiharbeitsunternehmens und in Bezug auf das spezifische Leiharbeitsverhältnis, sondern auf der Grundlage von allgemeinen Anforderungen des Leiharbeiters, losgelöst vom spezifischen Arbeitsverhältnis erlaubt, die Voraussetzungen von Paragraph 5 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 1999/70 oder kann sie eine Umgehung dieser Richtlinie darstellen? Müssen die objektiven Anforderungen aus Paragraph 5 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 1999/70 in einem Dokument festgehalten werden und das spezifische Leiharbeitsverhältnis und seinen erneuten Abschluss betreffen, so dass der Verweis auf die allgemeinen objektiven Anforderungen, die den Abschluss des Vertrags zur Arbeitnehmerüberlassung gerechtfertigt haben, ungeeignet ist und die Vorgabe aus Paragraph 5 Buchst. a nicht erfüllen kann?

3. Steht es Paragraf 5 der Richtlinie 1999/70 entgegen, dass die Folgen des Missbrauchs zu Lasten eines Dritten, im vorliegenden Fall des Entleihers, gehen?

(<sup>1</sup>) Abl. L 175, S. 43.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tartu Ringkonnakohus (Estland), eingereicht am 11. Juni 2012 — Ragn-Sells AS/Stadtverwaltung Sillamäe**

(Rechtssache C-292/12)

(2012/C 243/18)

Verfahrenssprache: Estnisch

**Vorlegendes Gericht**

Ringkonnakohus

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Ragn-Sells AS

Beklagte: Stadt Sillamäe (Stadtverwaltung Sillamäe)

**Vorlagefragen**

- a) Sind Art. 106 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die Warenverkehrsfreiheit, die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit dahin auszulegen, dass gegen keine(n) von diesen verstoßen wird, wenn ein Mitgliedstaat es erlaubt, dass in einem bestimmten Gebiet einem Unternehmen, das eine bestimmte Abfallbehandlungsanlage betreibt, gegen Entgelt ein ausschließliches Recht zur Verarbeitung von Siedlungsabfällen gewährt wird, wenn in einem Umkreis von 260 km mehrere konkurrierende Unternehmen tätig sind, denen mehrere verschiedene Abfallbehandlungsanlagen gehören, die den Umweltauflagen entsprechen und gleichwertige Technologien anwenden?
- b) Ist Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass dagegen nicht verstoßen wird, wenn ein Mitgliedstaat als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erstens die Einsammlung und Beförderung von Abfällen und zweitens die Verarbeitung von Abfällen ansieht, diese Dienstleistungen jedoch voneinander trennt und damit den freien Wettbewerb auf dem Markt der Abfallbehandlung beschränkt?
- c) Kann in einem Verfahren zur Vergabe einer Konzession für die Dienstleistung der Einsammlung und Beförderung von Abfällen, in dem die Bedingung gilt, dass in dem Gebiet, das in dem Konzessionsvertrag festgelegt ist, zwei Unternehmen ein ausschließliches Recht zur Behandlung von Abfällen gewährt wird, die Anwendbarkeit der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausgeschlossen werden?
- d) Ist Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 2008/98/EG (<sup>1</sup>) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat, gestützt auf den Grundsatz der Nähe, den Wettbewerb beschränken und es

erlauben kann, dass dem Unternehmen, das die Abfallbehandlungsanlage betreibt, die dem Gebiet, in dem die Abfälle anfallen, am nächsten liegt, gegen Entgelt ein ausschließliches Recht zur Abfallverarbeitung gewährt wird, wenn in einem Umkreis von 260 km mehrere konkurrierende Unternehmen tätig sind, denen mehrere verschiedene Abfallbehandlungsanlagen gehören, die den Umweltauflagen entsprechen und gleichwertige Technologien anwenden?

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abl. L 312, S. 3).

**Rechtsmittel, eingelegt am 13. Juni 2012 von Telefónica, S.A. und Telefónica de España, S.A.U. gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 29. März 2012 in der Rechtssache T-336/07, Telefónica und Telefónica de España/Kommission**

(Rechtssache C-295/12 P)

(2012/C 243/19)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerinnen: Telefónica, S.A. und Telefónica de España, S.A.U. (Prozessbevollmächtigte: F. González Díaz und J. Baño Fos, abogados)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, France Telecom España, S.A., Asociación de Usuarios de Servicios Bancarios (Ausbanc Consumo) und European Competitive Telecommunications Association

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

— das Urteil des Gerichts vom 29. März 2012 in der Rechtssache T-336/07, Telefónica und Telefónica de España/Kommission, insgesamt oder teilweise aufzuheben;

die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 4. Juli 2007 in der Sache COMP/38.784 — Wanadoo España/Telefónica anhand der dem Gerichtshof vorliegenden Angaben insgesamt oder teilweise für nichtig zu erklären;

die Geldbuße gemäß Art. 261 AEUV für nichtig zu erklären oder herabzusetzen;

die Geldbuße in Anbetracht des ungerechtfertigt langen Verfahrens vor dem Gericht für nichtig zu erklären oder herabzusetzen;

der Kommission und den Streithelferinnen die sowohl im vorliegenden Verfahren als auch im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten aufzuerlegen;

— **hilfsweise, falls der Verfahrensstand dies nicht zulässt,**

das Urteil des Gerichts aufzuheben und die Sache an das Gericht zur Entscheidung anhand der vom Gerichtshof vorgenommenen rechtlichen Beurteilung zurückzuverweisen;